

@@

AP Nr. 4 zu § 611 BGB Parkplatz

BAG (Weitnauer, Holtkamp), 5. Senat Urteil vom 25.6.1975 - 5 AZR 260/74, 2. Instanz: LAG Niedersachsen

BGB § 611 Parkplatz, § 611 Fürsorgepflicht, § 618, § 823 Verkehrssicherungspflicht

1. Im Regelfall - wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung gebieten - ist der Arbeitgeber nicht aufgrund seiner Fürsorgepflicht gehalten, die auf einem von ihm eingerichteten Parkplatz abgestellten Fahrzeuge seiner Arbeitnehmer vor solchen Schäden zu bewahren, die durch die Unachtsamkeit eines Dritten verursacht werden und denen jeder Kraftfahrer allenthalben ausgesetzt ist.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer gegen einen Unkostenbeitrag von 10,- DM monatlich einen überdachten Abstellplatz reserviert.

Der Kl. ist seit Jahren bei der Bekl. in deren am Ortsrand von Wilhelmshaven gelegenen Krankenhaus als Krankenpfleger tätig. Um dorthin zu kommen, benutzt er einen eigenen Pkw, Marke Fiat 850. Er ist auf dieses Fahrzeug angewiesen, weil er Schichtdienst zu leisten hat und infolgedessen öffentl. Verkehrsmittel nicht immer zur Verfügung stehen.

Für ihre etwa 400 Bediensteten und die Besucher hat die Bekl. auf dem Krankenhausgelände einen Parkplatz mit insgesamt 290 Plätzen eingerichtet. 33 davon befinden sich gesondert an der Nordseite des Geländes links entlang der etwa fünfeinhalb Meter breiten, nur rechtsseitig befahrenen Abfahrtstraße für die Benutzer des allgemeinen Parkplatzes. Diese jeweils 5,75m tiefen und 2,40m breiten Einstellplätze sind durch ein Schleppdach gegen Witterungseinflüsse geschützt; das Dach ist nach den nicht bestrittenen Angaben der Bekl. mit einem Kostenaufwand von 170000,- DM erstellt worden. Die einzelnen durch Markierungen voneinander abgetrennten, überdachten Parkplätze stellt die Bekl. interessierten Bediensteten gegen Zahlung von monatl. 10,- DM zur ausschließl. Verfügung. Die Reservierung hat sie in der Weise kenntl. gemacht, daß an der Rückwand der Überdachung jeweils das polizeil. Kennzeichen des abstellungsberechtigten Fahrzeuges angebracht ist.

Für den Kl. ist der Unterstellplatz Nr. 28 reserviert. Er hat seinen Wagen dort ständig abgestellt und die monatl. "Gebühr" bezahlt. Auch am 19. 7. 1971 stellte er seinen Fiat während der Dienstzeit bis 13.15 Uhr dort ab.

Der Kl. behauptet, sein Wagen sei an diesem Tag am hinteren linken Kotflügel von einem unbekanntem Besucherfahrzeug beschädigt (eingebeult) worden, während er ihn auf dem Einstellplatz geparkt habe. Die Wiederherstellungskosten machen unstreitig 321,29 DM aus. Diesen Betrag fordert er von der Bekl.

Der Kl. hat beantragt, die Bekl. zur Zahlung von 321,29 DM zu verurteilen. Die Bekl. hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Meinung, daß sie für derartige Schäden nicht einzustehen brauche.

Das ArbG hat durch Anfrage bei zwei Versicherungsunternehmen eine Auskunft darüber eingeholt, ob ein Betrieb oder eine Verwaltung die auf ihrem Betriebsgelände abgestellten Fahrzeuge ihrer Bediensteten gegenüber Beschädigungen durch unbekannt bleibende Dritte versichern kann und welches hierfür die

Versicherungsprämie sein würde. Beide Versicherungsunternehmen haben in ihrer Antwort u.a. mitgeteilt, ein Versicherungsschutz setze voraus, daß die Fahrzeuge abgeschlossen oder sonst gegen Wegnahme gesichert innerhalb des umfriedeten oder ständig bewachten Betriebsgeländes untergebracht seien. Das ArbG hat alsdann der Klage teilweise stattgegeben.

Auf die Berufung beider Parteien hat das LAG der Klage voll entsprochen. Es hat die Bekl. für verpflichtet erachtet, dem Kl. den Schaden wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungs und Fürsorgepflicht zu ersetzen. Zur Begründung hat das Berufungsgericht im einzelnen ausgeführt, die Bekl. habe die dem Kl. und den anderen Bediensteten zur Verfügung gestellten 33 Unterstellplätze nicht hinreichend abgesichert, um deren kostbares Eigentum bestmöglich zu schützen. Es genüge nicht, daß sie an der Rückwand eines jeden Parkplatzes das polizeil. Kennzeichen des abstellungsbefugten Fahrzeuges angebracht habe; denn hierdurch sei noch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, daß auch Unbefugte ihre Wagen dort parkten. Vielmehr sei es technisch nach den örtl. Gegebenheiten möglich und der Bekl. unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten ohne weiteres zumutbar gewesen, zum Schutze vor fremden Fahrzeugen Absperrketten oder Knickpfähle an den Personalparkplätzen anzubringen, zumal die Bekl. von ihren Bediensteten, die einen überdachten Parkplatz in Anspruch nähmen, eine monatl. Nutzungsgebühr von 10,- DM erhebe. Da die Bekl. dies nicht getan habe, müsse sie den dem Kl. entstandenen Schaden ersetzen.

Die Revision der Bekl. führte zur Klageabweisung.

Aus den Gründen:

I. Das LAG hat festgestellt, daß das Kfz. des Kl. am 19. 7. 1971 auf dem ihm von der Bekl. zur Verfügung gestellten Unterstellplatz von unbekanntem Dritten im Laufe des Vormittags bis 13.15 Uhr beschädigt worden ist. Diese Feststellung greift die Revision nicht an.

II. Der Kl. kann dennoch keinen Schadenersatz beanspruchen, weil die Bekl. weder ihre Verkehrssicherungspflicht noch die ihr dem Kl. gegenüber obliegende Fürsorgepflicht verletzt hat. Auch aus dem der Überlassung des Abstellplatzes zugrundeliegenden besonderen Rechtsverhältnis kann der Kl. keinen Schadenersatzanspruch herleiten.

1. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht gebietet der Bekl., die ihren Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Unterstellplätze in einem verkehrssicheren und gefahrlosen Zustand zu halten. Die Bekl. muß dafür sorgen, daß die durch die Benutzung des Parkplatzes drohenden Gefahren für die abgestellten Fahrzeuge auf ein den Benutzern gegebenenfalls zumutbares Mindestmaß zurückgeführt werden. Der Parkplatz muß technisch in seiner Anlage und in der Regelung seiner Benutzung den billigerweise zu stellenden Anforderungen genügen (BAG 18, 190 [192] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Parkplatz [zu I der Gründe]).

Die Verkehrssicherungspflicht der Bekl. erstreckt sich auf solche Gefahren, die von dem Parkplatz selbst oder von der Art seiner Benutzung ausgehen. Die Bekl. muß beispielsweise dafür sorgen, daß keine gefährl. Schlaglöcher vorhanden sind (BAG AP Nr. 58 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [zu I der Gründe]), die Beleuchtung ausreicht (BGH VersR 1968, 399), die Streupflicht erfüllt wird (BGH NJW 1966, 202) usw. Weiter muß sie dafür Sorge tragen, daß die Abstellplätze nicht zu eng angelegt und auch nicht aufgrund der örtl. Gegebenheiten einer besonderen, über das allgemeine Maß hinausgehenden Gefährdung, z.B. durch vorbeifahrende Fahrzeuge ausgesetzt sind (vgl. auch BAG 7, 280 = AP Nr. 26 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht: Gefährdung durch in der Nähe aufgestapelte Kisten; zur Verkehrssicherungspflicht auch Wiedemann - SAE 1967, 36 [41 zu II 1 b] - in seiner Besprechung zu dem Urteil des BAG vom 16. 3.

1966 - 1 AZR 340/65 - BAG 18, 190 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Parkplatz). Den Verpflichtungen dieser Natur ist die Bekl. jedoch nachgekommen. Die Unterstellplätze weisen, so wie sie die Bekl. für ihre Arbeitnehmer bereitgestellt hat, keine Unzulänglichkeiten oder besonderen Gefahrenquellen auf. Der Kl. hat jedenfalls in dieser Richtung nichts vorgetragen.

Der vom Kl. geltend gemachte Schaden ist vielmehr durch die Unachtsamkeit eines Dritten verursacht, der seinen Wagen angefahren oder angestoßen haben muß. Auf eine solche Gefährdung, der jeder Kraftfahrer allenthalben ausgesetzt ist, erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht nicht.

2. Im Regelfall - wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung gebieten - ist der Arbeitgeber auch nicht aufgrund seiner Fürsorgepflicht gehalten, seinen Arbeitnehmer vor derartigen Schäden zu schützen.

a) Heute ist allerdings allgemein anerkannt, daß der Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht auch hinsichtl. des Eigentums seiner Arbeitnehmer trifft, das diese notwendig oder berechtigt zur Arbeit mitbringen (BAG [GS] in BAG 12, 15 [17] = AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gefährdungshaftung des Arbeitgebers [Bl. 1 R zu II/I der Gründe]). Diese Fürsorgepflicht kann - je nach der Üblichkeit und den räuml. Möglichkeiten - gebieten, daß der Arbeitgeber einen Parkplatz zur Verfügung hält. Tut er dies, muß er schon nach allgemeinen Grundsätzen für die Verkehrssicherheit des Parkplatzes einstehen. Es hieße aber die Fürsorgepflicht überspannen, wollte man den Arbeitgeber verpflichten, die auf seinem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge der Arbeitnehmer schlechthin auch vor solchen Schäden zu bewahren, vor denen der Eigentümer eines Wagens sich auch sonst im Straßenverkehr kaum wirksam schützen kann. Grundsätzl. hat der Arbeitnehmer das Risiko für sein Eigentum jedenfalls dann selbst zu tragen, wenn das von ihm für den Weg zur Arbeitsstelle benutzte Kfz. auf dem Werkparkplatz keinen anderen Risiken ausgesetzt ist als solchen, die es auch bei dem sonstigen Gebrauch durch den Arbeitnehmer als Halter treffen (BAG 18, 190 [198] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Parkplatz [zu V 3 der Gründe]; weitergehend offenbar Wiedemann in seiner Besprechung zu diesem Ur., SAE 1967, 36 [41 zu II 3 d]). Das Urteil BAG 9, 31 = AP Nr. 7 zu § 618 BGB steht dem nicht entgegen. Dort wird zwar erwogen, daß der Arbeitgeber u.U. einen Parkplatz umfrieden und einen Wärter stellen müsse (BAG 9, 36 = AP a.a.O., Bl. 2 R). Diese Entscheidung stellt jedoch auf die besonderen Umstände des Falles ab. Der Satz war auch nicht tragend, weil diese Voraussetzung in jenem Fall erfüllt war.

b) Besondere Umstände - etwa eine das übl. übersteigende Gefährdung durch Umgebung oder Nachbarschaft - mögen eine weitergehende Vorsorge durch den Arbeitgeber notwendig erscheinen lassen. Der Akteninhalt gibt jedoch keine Anhaltspunkte für eine außergewöhnl. Gefährdung. Insbesondere hat der Kl. nicht dargetan, daß vor dem 19. 7. 1971 in nennenswertem Umfang andere Arbeitnehmer-Fahrzeuge auf ähnliche Weise beschädigt worden wären. Der Kl. hat ledigl. auf den Fall der Frau H. verwiesen, deren Wagen im Winter 1971, während er auf dem Personalparkplatz abgestellt war, an der hinteren Stoßstange durch ein anderes Fahrzeug ein kleiner Dellungsschaden zugefügt worden war. Diesen Vorfall hat Frau H. der Bekl. nicht einmal gemeldet. Die übrigen vom Kl. angegebenen Vorfälle betreffen nur vereinzelte angebliche nächtl. Einbruchsdiebstähle u. ä., also Schadensvorfälle ganz anderer Art als die hier in Frage stehenden, die auch durch die geforderten Sicherungsmaßnahmen nicht hätten verhindert werden können. Wenn aber in der Vergangenheit keine vergleichbaren Schadensfälle aufgetreten waren, kann keine außergewöhnl. Gefährdung angenommen werden.

c) Unter diesen Voraussetzungen brauchte die Bekl. nicht schon aufgrund ihrer allgemeinen Fürsorgepflicht besondere Maßnahmen zur Absicherung der Arbeitnehmer-Fahrzeuge zu treffen. Weder konnte von ihr verlangt werden, daß sie Wärter einstellte, noch daß sie den Personalplatz einzäunte oder

Knickpfähle bzw. Absperrketten anbringen ließ. Der Kl. hat auch nicht etwa vorgetragen, daß derartige Maßnahmen in der dortigen Gegend auf anderen Parkplätzen vergleichbarer Betriebe oder Behörden üblich wären.

3. Der Umstand, daß die Bekl. sich von dem Kl. für die Reservierung eines überdachten Parkplatzes monatl. 10,- DM bezahlen ließ, führt zu keinem anderen Ergebnis.

a) Wie sich aus dem Vortrag des Kl. ergibt, ging die Vereinbarung der Parteien dahin, daß die Bekl. dem Kl. für diesen Unkostenbeitrag den überdachten Parkplatz reservierte. Darauf hatte der Kl. mithin einen vertraglichen Anspruch. Von einer zusätzl. Sicherung des Fahrzeugs war offenbar nicht die Rede; insoweit blieb es deshalb bei der allgemeinen Fürsorgepflicht. Wenn der Kl. einen darüber hinausgehenden Schutz erstrebte, mußte er versuchen, durch Verhandlungen mit den zuständigen Stellen der Bekl. - u.U. unter Einschaltung des Personalrats - die getroffene Vereinbarung entsprechend zu erweitern.

b) Das LAG begründet sein abweichendes Ergebnis mit der Erwägung, die Bekl. habe nicht sichergestellt, daß auf dem Platz des Kl. keine anderen Fahrzeuge parkten. Bei besonderem Andrang während der Krankenbesuchszeiten stehe also zu befürchten, daß auch Besucherfahrzeuge auf den Personalparkplatz abgestellt würden. So hätten bei der Einnahme des richterl. Augenscheins 10 Fahrzeuge auf den Personalparkplätzen gestanden, deren Kennzeichen mit den Parkplatzschildern nicht übereinstimmten. Wenn es sich dabei auch zum Teil um Personalfahrzeuge gehandelt haben sollte, die ihre Kennzeichen gewechselt haben, oder um Fahrzeuge von Personen, denen die Berechtigten ihren Platz gelegentlich aus Gefälligkeit überließen, so lasse sich bei der bestehenden Anlage der überdachten Personalparkplätze doch nicht mit genügender Sicherheit ausschließen, daß auch Unbefugte ihre Wagen dort parkten und vor allem im Gedränge zu Beginn und zum Ende der Besuchszeiten die schutzlos abgestellten Personalfahrzeuge beim Rangieren [Rangieren] beschädigen. Um diesen Mißstand zu beseitigen, hat das LAG Absperrketten oder Knickpfähle für erforderlich und zumutbar gehalten. Insbesondere hierauf beruft sich auch die Revision

Der Senat geht ebenfalls davon aus, daß die Bekl. vertraglich verpflichtet war, den Kl. davor zu schützen, daß der für ihn reservierte Parkplatz durch andere besetzt würde. Darum geht es jedoch hier nicht. Der Kl. hat nicht behauptet, ihm werde sein Parkplatz vorenthalten, weil die Bekl. dieser ihrer Vertragspflicht nicht genügt habe. Er verlangt vielmehr deshalb von der Bekl. Schadenersatz, weil ein Dritter seinen Wagen beschädigt habe. Gerade diesen Schaden sollte aber die durch die Bekl. angebl. verletzte Vertragspflicht nicht verhindern. Es fehlt deshalb insoweit am Rechtswidrigkeitszusammenhang. Der dem Kl. erwachsene Schaden liegt nicht im Schutzbereich der vom LAG zur Begründung seiner Entscheidung herangezogenen Vertragspflicht (vgl. hierzu z.B. Medicus, Anm. zu AP Nr. 3 zu § 276 BGB Vertragsbruch mit weiteren Nachw.). Deshalb kann dahinstehen, ob die Bekl. dem Kl. gegenüber ihre Verpflichtung aus der Vereinbarung über die Parkplatzreservierung verletzt hat.

4. ...

5. Nach allem fehlt für den Schadenersatzanspruch des Kl. die rechtl. Grundlage, so daß seine Klage auf die Revision der Bekl. abzuweisen war.

Anmerkung:

Dem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Urteil, das eine Fehlentscheidung des LAG richtiggestellt hat, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Wollte man die Maxime der Gründe, welche

das LAG für seine gegenteilige Entscheidung angeführt hat, auf eine kurze Formel bringen, dann könnte diese lauten: *Le patron payera tout*. Stil und Tendenz der im Tatbestand wiedergegebenen Ausführungen des zweitinstanzl. Urt. deuten auf eine Geisteshaltung, für die es höchstes intellektuelles Vergnügen bedeutet, die Grenzen der Belastbarkeit der Wirtschaft auszuloten. Inzwischen scheint die Neigung zu solchen Experimenten etwas gedämpfter zu sein, daß sie ganz verschwunden sei, kann man kaum zu hoffen wagen.

Für das hier erörterte Problem sind nun aber zunächst einmal auf absehbare Zeit die Weichen richtig gestellt und etwa mögliche Zweifel, die sich aus einer früheren Entscheidung des BAG vom 4. 2. 1960 (AP Nr. 7 zu § 618 BGB) erheben könnten, behoben. Die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers im Hinblick auf den den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Parkplatz sind auf das richtige Maß, nämlich auf die Sorge für Verkehrssicherheit des Platzes, beschränkt worden. Die vom LAG bejahte weitergehende Pflicht, die Parkplätze bewachen zu lassen und/oder das "kostbare Eigentum" der Arbeitnehmer vor Beschädigungen durch Dritte durch Anbringen von Knickpfählen oder Absperrketten bestmöglich zu schützen, läßt sich aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nicht herleiten.

Das BAG hat richtig gesehen, daß, wie im Schlußsatz der Begründung ausgeführt, der Arbeitnehmer das Risiko für sein Eigentum auch auf dem Werksparkplatz insoweit selbst zu tragen hat, als das von ihm für den Weg zur Arbeitsstelle benutzte Kfz. dort keinen anderen Risiken ausgesetzt ist als solchen, die der Halter auch beim sonstigen Gebrauch in Kauf nimmt, und das ist hier das Risiko, Ersatzansprüche gegen einen Schädiger nicht verfolgen zu können, weil es diesem gelingt, sich der Feststellung zu entziehen. Es besteht auch kein Grund für die Annahme, daß das Parken auf Werksparkplätzen mit höheren Gefahren verbunden sei als anderswo; worauf sich die gegenteilige Behauptung von Wiedemann (SAE 1967, 36, 41) stützt, ist nicht ersichtl.

Zum gleichen Ergebnis - Verneinung der Haftung des Arbeitgebers führt auch die weitere Überlegung, daß der Kl. den ersichtl. unbewachten und ungesicherten Platz schon seit Jahren zum Parken benutzte, ohne auf das im Prozeß von ihm gerügte Fehlen von Sicherungsmaßnahmen hinzuweisen, und das, obwohl sich einige Zeit vorher bereits einmal ein ähnlicher Fall abgespielt hatte. Der Kl. hatte also der Bekl. gegenüber längst sein Einverständnis mit der Beschaffenheit des Parkplatzes, so wie dieser eingerichtet war, zum Ausdruck gebracht.

Am Ergebnis ändert auch der Umstand nichts, daß der Kl. für die Überlassung des überdachten Parkplatzes ein monatliches Entgelt in Höhe von 10,- DM zu zahlen hatte. Man wird diese Vereinbarung als den Abschluß eines zwar im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden, aber von diesem sehr wohl zu trennenden Mietvertrages ansehen können. Auch unter diesem Gesichtspunkt erwachsen dem Kl. aber keine Ansprüche. Abgesehen davon, daß, wie dargelegt, der Parkplatz keinen Mangel im Sinne der §§ 537, 538 BGB aufwies, wären Ansprüche jedenfalls nach § 539 BGB ausgeschlossen, weil der Kl. bei Abschluß des Vertrages die Beschaffenheit des Mietgegenstandes gekannt hat. Es scheidet deshalb auch die vom Verschulden unabhängige Haftung des Arbeitgebers nach § 538 Abs. 1, 1. Alt., BGB aus.

Professor Dr. H. Weitnauer, Wiss. Ass. H. G. Holtkamp, Heidelberg.

(Zum Abdruck in der Entscheidungssammlung bestimmt.)

(F) RdA 75, 331= BB 75, 1343= NJW 75, 2119= AR-Blattei, Haftung des Arbeitgebers, Entsch. 42
(Herschel) = SAE 76, 153 (Lepke) = AuR 75, 281 = AuR 76, 29= EzA § 611 BGB Fürsorgepflicht Nr. 17
= JZ 75, 675
= MDR 75, 1053
= WM 75, 1245
= ArbuSozR 75, 254 IfSt. 76, 31
= BetrR 76, 29
= Quelle 76, 176
= ARST 76, 92
= DAR 76, 263
= JR 78, 325